
Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

Zwischen

*dem Landkreistag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart*

*dem Städtetag Baden-Württemberg,
Königstraße 2, 70173 Stuttgart*

*dem Gemeindetag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 33, 70174 Stuttgart*

und

*der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V.,
Hohenzollernstr. 22, 76135 Karlsruhe*

*der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V.,
Kyffhäuserstr. 77, 70469 Stuttgart*

*dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.,
Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg*

*dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,
Strombergstr. 11, 70188 Stuttgart*

*dem PARITÄTISCHEN, Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
Hauptstr. 28, 70563 Stuttgart-Vaihingen*

*dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
Badstr. 41, 70372 Stuttgart*

*dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.,
Schlettstadter Str. 31-33, 79110 Freiburg i.Br.*

*dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.,
Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart*

*dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.,
Vorholzstr. 3, 76137 Karlsruhe*

*dem VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und
Sozialhilfe e.V. Baden-Württemberg,
Senator-Burda-Str. 45, 77654 Offenburg*

wird der nachfolgende Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Leistungen der Jugendhilfe orientieren sich an den Zielen und Vorgaben des Artikel 6 Grundgesetz und daraus abgeleitet am Grundverständnis des SGB VIII.

Mit diesem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII beschreiben die Vertragspartner für Baden-Württemberg in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der §§ 78a ff SGB VIII zum Einen das System der Leistungserbringung, Qualitätsentwicklung und Entgeltermittlung, zum Anderen Merkmale, Eckdaten und Verfahren für die abzuschließenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Sie beachten dabei die im Ersten Kapitel des SGB VIII benannten Allgemeinen Vorschriften sowie entsprechende landesrechtliche Regelungen.

Neben dem Kinderschutz ist die Verwirklichung und Sicherung der Kinderrechte ein zentraler Auftrag. Das gemeinsame Bestreben der Vertragspartner ist es die Ziele, Vorgaben und Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes in Art. 6, des SGB VIII sowie Artikel 2a der Landesverfassung von Baden-Württemberg umzusetzen.

Kinder- und Jugendhilfe kann nur gelingen, wenn die Erziehungsziele zwischen allen Beteiligten abgestimmt und engagiert umgesetzt werden. Dies zu sichern und zu fördern ist die gemeinsame Verantwortung der beteiligten Institutionen und Personen. Insbesondere die Bereitstellung der notwendigen strukturellen Grundlagen und die Sicherstellung von guter Ausbildung sowie einem nachhaltigen Personalmanagement für Mitarbeitende tragen wesentlich dazu bei. Gefragt ist dabei ebenso die identitätsstiftende Bindung der Mitarbeitenden an ihre Institution sowie die Schaffung von entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten.

Die am Erziehungsprozess beteiligten Menschen und Institutionen arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie achten dabei die jeweiligen Rollen und Funktionen sowie die Selbstständigkeit der am Hilfeprozess Beteiligten.

I Allgemeines

§ 1 Vertragspartner und Beteiligte des Rahmenvertrages

- (1) Auf der Grundlage des § 78f SGB VIII schließen die kommunalen Landesverbände, die Verbände der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Verbände der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg (**Vertragspartner**) nachfolgenden Rahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist im Rahmen der Kommunalen Vereinbarung, das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an der Ausgestaltung dieses Rahmenvertrages beteiligt (§ 78f Satz 2 SGB VIII).
- (3) Vertragsparteien im Sinne dieses Rahmenvertrages sind die Träger der Einrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2 Gegenstand des Rahmenvertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundsätze und Inhalte für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII.
- (2) Der Rahmenvertrag gilt für die Erbringung von
 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII),
 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII),
 4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
 5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII),

6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden.

§ 3 Verbindlichkeit des Rahmenvertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag bildet die Grundlage für die Vereinbarungen nach § 78c SGB VIII.
- (2) Die nach diesem Vertrag abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend (§ 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 4 Kommission Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Unabhängig von § 78e Abs. 3 SGB VIII bilden die Vertragspartner die Kommission Kinder- und Jugendhilfe. Diese Kommission legt den Rahmenvertrag aus, entwickelt ihn fort und ergänzt ihn. Rahmenvertragsrelevante oder -ändernde Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe sind in den Rahmenvertrag einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen. Die Vertragspartner können für diese Kommission weitere Aufgaben einvernehmlich festlegen. Das Nähere regelt die von den Vertragspartnern verabschiedete Geschäftsordnung.
- (2) Das Landesjugendamt ist mit Sitz und beratender Stimme in dieser Kommission vertreten (§ 78f Satz 2 SGB VIII).

II Leistungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

§ 5 Leistungsvereinbarungen

Unter Beachtung

- a) dieses Rahmenvertrages und der Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe
- b) der Erfordernisse der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
- c) der Grundsätze der Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)
- d) der in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Qualitätsmerkmale nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII
- e) der betriebsrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Bereich des Kinder-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes

werden Art, Umfang und Qualität der Leistungsangebote zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart.

§ 6 System der Leistungserbringung

(1) Die Leistungsstruktur der Leistungsangebote nach § 2 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages gliedert sich in Regelleistungen und in individuelle Zusatzleistungen.

(2) Regelleistungen

Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Betreuung, Erziehung, Versorgung (einschließlich des notwendigen Unterhalts), Unterstützung und Hilfe, die für alle jungen Menschen und deren Familien in den vereinbarten Leistungsangeboten erbracht werden.

Die Regelleistungen beinhalten

- a) **Grundbetreuung:** Leistungen der Betreuung, Erziehung und Versorgung, einschließlich der dazu notwendigen Leistungen zur Vor- und Nachbereitung und zur Sicherstellung der Bereitschaftsdienste
- b) **Zusammenarbeit und Kontakte:** Leistungen der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und dem sozialen Umfeld, mit dem Jugendamt, der Schule und anderen Partnern im Hilfesystem
- c) **Hilfe- und Erziehungsplanung:** Leistungen der Hilfeplanung, der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden, sowie Leistungen der Erziehungsplanung und des Kinderschutzes
- d) **Regieleistungen:** Leistungen der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik und Personalentwicklung, z.B. Mitarbeiterberatung, Fortbildung, Supervision
- e) **ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen:** gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind.

Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.

Dazu gehören

- gruppenbezogene Leistungen, z.B. für pädagogische Angebote, Aktivitäten, Ferienmaßnahmen und Kleingruppenarbeit
 - personenbezogene Leistungen nach dem „Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen“ (Anlage 3 Nr. 2 RV), insbesondere Leistungen der qualifizierten Eltern- und Familienarbeit
- f) **Leistungsangebot Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum am Heim:** Leistungsangebote der Beschulung in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum am Heim

- g) **Leistungsangebot Berufsausbildung am Heim:** Leistungsangebote der Ausbildung und Beschäftigung im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII in einem entsprechendem Leistungsangebot

Inhalt, Umfang und Qualität dieser Leistungen werden unter Beachtung der Anlagen zu diesem Rahmenvertrag angebotsbezogen vereinbart.

(3) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind.

Für im Rahmen einer Leistungsvereinbarung bereits vereinbarte personenbezogene Leistungen (§ 6 e) sind zusätzliche gleichartige individuelle Zusatzleistungen ausgeschlossen.

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen und seiner Familie erforderlich ist. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Die individuellen Zusatzleistungen werden von der Kommission Kinder- und Jugendhilfe in einem Verzeichnis festgelegt.

Werden die Individuellen Zusatzleistungen durch die Einrichtung selbst erbracht, können diese neben den o. g. Voraussetzungen erbracht werden, wenn

- die Erbringung der Leistung durch die Einrichtung fachlich möglich ist
- die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen
- die Leistungserbringung auch im Vergleich zu vergleichbaren Leistungen externer Anbieter wirtschaftlich und sparsam ist.

Werden Leistungen unter der Verantwortung der Einrichtung durch externe Leistungserbringer erbracht, gelten die Regelungen nach Abs. 2 und 3 zur Sicherstellung der Leistungserbringung entsprechend. Die Einrichtung hat dem externen Leistungserbringer den notwendigen Zugang zu dem jungen Menschen zu gewähren und eine sachgerechte Leistungserbringung aktiv zu unterstützen.

(4) Leistungsmodule

Individuelle Zusatzleistungen können pauschaliert und zu einem oder mehreren Leistungsmodulen zusammengefasst und vereinbart werden. Sie können befristet und auf einen abgrenzbaren Personenkreis beschränkt werden.

Über die Inanspruchnahme der Leistungsmodule entscheiden Leistungsträger und Leistungserbringer im Rahmen des Hilfeplanverfahrens einvernehmlich.

§ 7 Inhalte und Aufbau der Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungsvereinbarung nach § 78c Abs. 1 SGB VIII beinhaltet die nachfolgenden Leistungsmerkmale:

1. Art des Leistungsangebotes
 2. Ziel des Leistungsangebotes
 3. zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)
 4. Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes
 5. Qualität des Leistungsangebotes
 6. Qualifikation des Personals
 7. sächliche und personelle Ausstattung
 8. betriebsnotwendige Anlagen
 9. Voraussetzungen zur Leistungserbringung.
- (2) Die Leistungsvereinbarung gliedert sich in
1. Strukturdaten des Leistungsangebotes
 2. Beschreibung des Leistungsangebotes
 3. Schlussbestimmungen.
- (3) Grundlage bilden die in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe verabschiedeten Vereinbarungsmuster.

III Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

§ 8 Ziel und Auftrag der Qualitätsentwicklung

- (1) Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame und kontinuierliche Aufgabe der Träger der Einrichtungen und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen Leistungserbringer und Leistungsträger Transparenz und Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickeln Leistungserbringer und Leistungsträger Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, entwickeln diese weiter, wenden diese an und überprüfen diese regelmäßig. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
- (3) Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern befördern. Sie sollen so gestaltet werden, dass die beteiligten Träger die Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lern- und Handlungsfeld zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ansehen. Sie wird zu einem zentralen Thema vor Ort

sowie zum regelhaften Bestandteil professionellen Handelns und professioneller Reflexion. Sie bildet somit auch eine Schnittfläche mit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeplanung.

- (4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

§ 9 Darlegung und Bewertung der Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII

- (1) Der freie Träger gibt in der Konzeption der Einrichtung Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Qualität des Leistungsangebots wird in § 8 der Leistungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII beschrieben.
- (2) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Qualitätsentwicklungsbericht für den Bewertungszeitraum, der gemeinsam zwischen örtlichem Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung in einem Qualitätsentwicklungsdialog ausgewertet wird. Vom örtlichen Träger der Jugendhilfe wird ein Auswertungsprotokoll erstellt.

IV Entgeltvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

§ 10 Entgelt für Regelleistungen

- (1) Das Regelentgelt ist die Vergütung für Regelleistungen. Es umfasst
 - a) die leistungsgerechte Vergütung für die in § 6 Abs. 2 genannten Leistungen
 - b) betriebsnotwendige Investitionen.
- (2) Es muss so bemessen sein, dass damit eine bedarfsgerechte Betreuung der jungen Menschen zum vereinbarten Leistungsumfang gewährleistet ist.

§ 11 Entgelt für individuelle Zusatzleistungen

- (1) Das Entgelt für individuelle Zusatzleistungen ist die leistungsgerechte Vergütung
 - a) für individuelle, insbesondere im Hilfeplan vereinbarte Leistungen im Einzelfall und
 - b) für daraus gebildete Leistungsmodule.
- (2) Die leistungsgerechten Entgelte für die individuellen Zusatzleistungen werden in einem Verzeichnis der abrechenbaren Leistungen festgelegt.
- (3) Entgelte für die nach § 6 Abs. 4 gebildeten Leistungsmodule werden im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen vereinbart.

§ 12 Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag für Leistungen nach § 10 Abs. 1 Buchst. b) umfasst die Aufwendungen für

- vereinbarte Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter sowie notwendige Grundstücke herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen.
- Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von notwendigen Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

Bei der Ermittlung des Investitionsbetrages sind staatliche und kommunale Zuschüsse anzurechnen.

§ 13 Berechnungsverfahren

- (1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.
- (2) Bei der Ermittlung des zur Leistungserbringung notwendigen Personalbedarfs sind im angemessenen Umfang zu berücksichtigen:
 - Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der jungen Menschen,
 - fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination,
 - tarifliche Bindungen.
- (3) Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum geschlossen. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.
- (4) Die Vereinbarungen treten zu dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam.
- (5) Die Entgelte für Leistungen nach § 10 dieses Rahmenvertrags werden kalendertäglich oder monatlich ermittelt.

§ 14 Abrechnungs- und Kündigungsverfahren

- (1) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht. Bei Aufnahme in eine andere Einrichtung, mit Ausnahme in ein Krankenhaus, wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (2) Einrichtungen, die vierteljährlich abrechnen, können zum Vierteljahresbeginn eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 v.H. der letzten Vierteljahresabrechnung auf schriftlichen Antrag erhalten.

- (3) Die Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Entgeltvereinbarung festgelegt.

§ 15 Regelung bei Abwesenheit

- (1) Soweit die Leistung der Einrichtung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, z.B. wegen Beurlaubung oder eines Krankenhausaufenthaltes, ist das Leistungsangebot vorzuhalten. Die Verantwortung der Einrichtung für die Leistungserbringung bleibt bestehen.
- (2) Ist erkennbar, dass der junge Mensch bzw. seine Sorgeberechtigten das Leistungsangebot nicht mehr in Anspruch nehmen, wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII die Hilfe beendet. Bis zur formalen Beendigung der Hilfe ist das Abwesenheitsentgelt nach Abs. 3 weiterzubezahlen.
- (3) Bei der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen, die länger als drei Tage dauert, ist das zuständige Jugendamt über den Beginn und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Die Einrichtung erhält für Leistungen nach §§ 19, 34 und 35a SGB VIII vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75% der mit den Leistungsträgern vereinbarten Regelleistung.

Der Investitionsbetrag nach § 12 dieses Rahmenvertrags wird in vollem Umfang weiterbezahlt.

Bei Beurlaubung ist das Abwesenheitsentgelt auf 28 Tage begrenzt, bei Schülern auf die Dauer der Ferienzeiten.

- (4) Bei Leistungsangeboten nach § 32 SGB VIII können innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten bei Krankheit oder Beurlaubung bis zu 30 Tagen im Jahr die vereinbarten Leistungsentgelte und der Investitionsbetrag berechnet werden.
- (5) Bei Leistungen nach § 6 Ziff. f) und g) dieses Rahmenvertrages können innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten bei Krankheit oder Beurlaubung bis zu 30 Tagen im Jahr die vereinbarten Leistungsentgelte und der Investitionsbetrag berechnet werden.
- (6) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige kalendertägliche Abwesenheit. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage im Sinne dieser Regelung.

V Schlussbestimmungen

§ 16 Anlagen zum Rahmenvertrag und Beschlüsse Kommission Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Die in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe beschlossenen Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages. Aktuell sind dies:

- Personalausstattung der Regelleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer a) bis e) (Anlage 1)
- Eckpunkte der Leistungsangebote (Anlage 2)
- Verzeichnis individueller Zusatzleistungen (Anlage 3)
- Weitere Erläuterungen (Anlage 4)
- Vereinbarungsmuster

Die Kommission Kinder- und Jugendhilfe kann durch Beschluss bestehende Anlagen verändern oder weitere Anlagen beifügen. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Kommission gilt entsprechend.

- (2) Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe, die rahmenvertragsrelevanten oder -ändernden Charakter haben, sind in der Niederschrift als solche zu kennzeichnen und in den Rahmenvertrag und/oder seine Anlagen einzuarbeiten. Im Rahmenvertrag ist auf den entsprechenden Beschluss der Kommission hinzuweisen.

§ 17 Vertragsverletzungen

- (1) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt, ist sie verpflichtet, die Einhaltung gegenüber der anderen Vertragspartei nachzuweisen.

Die Aufgaben des Landesjugendamtes bleiben unberührt.

- (2) Gegenstand dieses Nachweises sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung bestehen. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei alle notwendigen und geeigneten Unterlagen und Informationen zu überlassen und Auskünfte zu geben.
- (3) Verständigen sich die Vertragsparteien nicht, kann die Kommission Kinder- und Jugendhilfe auf Antrag einer Vertragspartei vermittelnd angerufen werden.
- (4) Können die Vertragsverletzungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeräumt werden, kann dies zu einer Kündigung der abgeschlossenen Vereinbarungen, auch innerhalb vereinbarter Laufzeiten, ggf. zu einer Rückzahlung oder Nachzahlung oder zu anderen Forderungen führen. Die damit verbunden Modalitäten sind zwischen dem örtlichen Träger und dem Leistungserbringer zu vereinbaren.

§ 18 Entgelt für Projekte

Angebotsformen, die strukturell flexible Übergänge oder Verknüpfungen verschiedener Formen der Kinder- und Jugendhilfe und über den Einzelfall hinausgehende Aktivitäten (z.B. gemeinwesenorientierte) umfassen, können als Projekte (§ 13 Abs. 5 LKJHG) finanziert werden. Für mehrere junge Menschen und ihre Familien werden hier Aufwendungen für Fachkräfte und Sachmittel nicht einzeln nach bestimmten Hilfearten, sondern für unterschiedliche Formen der Hilfe zusammengefasst und pauschal finanziert.

§ 19 Übergangsregelungen

Vereinbarungen über Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Rahmenvertrages, die vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

§ 20 Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel

- (1) Der Rahmenvertrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe können ohne Kündigung im Rahmenvertrag berücksichtigt werden.
- (2) Die Kündigung durch eine Vertragspartei wirkt nur für und gegen diese und lässt die Wirksamkeit des Vertrages für die anderen Vertragsparteien unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder später die Rechtswirksamkeit verlieren, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame ersetzt. Im Übrigen gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

Stuttgart, 27.09.2016

Leistungsträger

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Leistungserbringer

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband
Baden e.V.

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband
Württemberg e.V.

Caritasverband für die Erzdiözese
Freiburg e.V.

Caritasverband der Diözese Rotten-
burg-Stuttgart e.V.

Der PARITÄTISCHE Baden-
Württemberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz, Landesver-
band Baden-Württemberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

Diakonisches Werk der ev. Kirche in Württemberg e.V.

Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Baden e.V.

VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.

Personalausstattung für die Regelleistungen nach § 6 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII

Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

1. Personalausstattung in den Bereichen der stationären Erziehungshilfe nach den §§ 27, 34, 35 und 41 SGB VIII und der stationären Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

1.1. Personalausstattung für Regelleistungen der Grundbetreuung, der Kontaktpflege, der Hilfe- und Erziehungsplanung (Anteil Gruppendienst)

Die nachfolgenden Personalkorridore gelten für die Regelleistungen

1. der Betreuung, Erziehung und Versorgung, einschließlich der dazu notwendigen Leistungen zur Vor- und Nachbereitung und zur Sicherstellung der Bereitschaftsdienste (**Grundbetreuung**)
2. der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern, der Kontakte zu Dritten, der Schule und des sozialen Umfeldes (**Zusammenarbeit und Kontakte**)
3. der Anteile der Erziehungs- und Hilfeplanung, die vom Gruppendienst erbracht werden (**Hilfe-/Erziehungsplanung**)

Der Personalkorridor beträgt

für eine dezentrale Wohngruppe mit 6 oder 7 Plätzen:

3,60 VK¹ – 3,92 VK²/Gruppe

für eine Wohngruppe mit 8 oder 9 Plätzen:

3,60 VK¹ – 4,30 VK²/Gruppe

für eine Wohngruppe für Jugendliche mit 6-8 Plätzen in Berufsausbildung:

3,33 VK/Gruppe.

Die obigen Personalkorridore beinhalten insbesondere:

- eine 24 Stunden Betreuung an 365 Tagen mit einer Betreuungslücke am Vormittag von 3,5 Stunden an 185 Schultagen. Bei der Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung besteht die Betreuungslücke während der Zeiten der Berufsausbildung.
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft.

¹ Grundlagenpapier „Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis“ für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, KVJS 2014

² Ergebnis der Beratungen zur Weiterentwicklung des RV; Beschluss der Kommission Kinder und Jugendhilfe vom 25.11.2015

- Leistungen der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern, der Kontakte zu Dritten, der Schule und des soziales Umfeldes im Umfang von 2 Stunden je junger Mensch und Monat.
- Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

1.2. Personalschlüssel für Regieleistungen der Leitung und Verwaltung, für Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung des Fachdienstes und für Leistungen der Hauswirtschaft

Die **Regieleistungen** umfassen alle Leistungen der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik und Personalentwicklung, z.B. Mitarbeiterberatung, Fortbildung, Supervision.

Dem **Leitungsbereich** werden, neben dem Hauptverantwortlichen (z.B. Heimleiter, Gesamtleiter), ggf. auch alle weiteren Mitarbeiter/-innen (auch anteilig) in den einzelnen Leistungsbereichen (§ 6 Abs. 1 Rahmenvertrag) mit Leitungsfunktionen (z.B. Verwaltungsleitung, Hauswirtschaftsleitung, Erziehungsleitung, Schulleitung, Ausbildungsleitung) zugeordnet.

Dem **Verwaltungsbereich** werden alle in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter/-innen, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (Buchhaltung, Sekretariat, Pforte etc.), sowie die Personalanteile von Fremdleistungen (Verwaltungsumlagen, Steuerberater etc.) zugeordnet.

Dem **Hauswirtschaftsdienst** werden alle in der Küche, Gebäudereinigung, Wäscheversorgung und Haustechnik/Hausmeisterei tätigen Mitarbeiter/-innen sowie die Personalanteile von entsprechenden Fremdleistungen zugeordnet.

Dem **Fachdienst** werden folgende Leistungsbereiche zugeordnet:

1. Leistungen der **Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik**
2. Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung**, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden
3. Leistungen der **Anleitung und Beratung der Mitarbeiter/-innen** (umfasst auch Supervision)
4. Unterstützende Leistungen zur **Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes**

Es gelten folgende Personalschlüssel:

- a) Für die Regieleistungen im Bereich der Regelleistungen der Betreuungsangebote nach 1.1. dieser Anlage (an 365 Öffnungstagen pro Jahr):
 - Regieleistungen der Leitung:

**1 : 30
(1 Vollkraft für 30 Plätze)**

² Leistungen im Rahmen abgeschlossener Vereinbarungen nach §§ 8a und 72 SGB VIII bleiben unberührt

- Regieleistungen für Verwaltung

1 : 40
(1 Vollkraft für 40 Plätze)

- Leistungen für Hilfe- und Erziehungsplanung (Fachdienstleistungen)

1 : 25
(1 Vollkraft für 25 Plätze)

- Leistungen der Hauswirtschaft

1 : 7 – 1 : 10
(1 Vollkraft für 7 Plätze – 10 Plätze),

je nach Grad der Verselbstständigung der jungen Menschen

- b) Zusätzlicher Jugendhilfeanteil für Regieleistungen im Bereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (an Schultagen nach Schulrecht):

- Regieleistungen der Leitung

1 : 800
(1 Vollkraft für 800 Plätze)

- Regieleistungen für Verwaltung

1 : 100
(1 Vollkraft für 100 Plätze)

- Leistungen für Hilfe- und Erziehungsplanung (Fachdienstleistungen)

1 : 300
(1 Vollkraft für 300 Plätze)

- Leistungen der Hauswirtschaft

1 : 45
(1 Vollkraft für 45 Plätze)

1.3. Netto-Jahresarbeitszeit

Der Personalermittlung für die Personalkorridore nach 1.1. dieser Anlage liegt eine Nettojahresarbeitszeit nach KGST zu Grunde. Die zu Grunde gelegte Bemessungsgröße liegt bei 1.582 Jahresarbeitsstunden³.

1.4. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst erfolgt in der Regel gruppenbezogen. Sofern bauliche Gegebenheiten, aufsichtsrechtliche Anforderungen, der Betreuungsbedarf der Zielgruppen

³ Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Jahresarbeitszeit nur für die Personalermittlung nach dem RV nach § 78f SGB VIII gilt und keine präjudizierende Auswirkung auf andere Rechtsbereiche hat

oder die konzeptionelle, fachliche Ausrichtung des Leistungsangebots einen gruppenübergreifenden Bereitschaftsdienst zulassen, können von dieser Grundlinie abweichende Vereinbarungen getroffen werden

2. Personalausstattung für Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV werden folgende Personalschlüssel/Personalkorridore an i.d.R. 220 Öffnungstagen im Jahr vereinbart:

1. Für die Grundbetreuung nach § 6 Abs. 2 Ziffer a RV einschl. administrativer Tätigkeiten und für Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte nach § 6 Abs. 2 Ziffer b RV insgesamt ein Personalkorridor von

**1 : 5,7 bis 1 : 4,6
(1 Vollkraft für 5,7 Plätze bis 4,6 Plätze)**

2. Für Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung und Diagnostik** nach § 6 Abs. 2 Ziffer c RV, einschließlich damit verbundener **Regieleistungen des Fachdienstes** nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV für Mitarbeiterberatung, Fortbildung und Supervision ein Personalkorridor von

**1 : 42 bis 1 : 28 Plätze
(1 Vollkraft für 42 Plätze bis 28 Plätze)**

3. Für Regieleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV im Bereich

- Leitung

**1 : 50
(1 Vollkraft für 50 Plätze)**

- Verwaltung

**1 : 40
(1 Vollkraft für 40 Plätze)**

- Hauswirtschaft und Technik

**1 : 20 bis 1 : 40
(1 Vollkraft für 20 Plätze bis 40 Plätze)**

4. Die Personalausstattung für Leistungen der ergänzenden Betreuung/ergänzenden Leistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer e werden angebots- oder einrichtungsbezogen vereinbart.

5. Die Personalausstattung für die zwingend erforderliche „qualifizierte Eltern- und Familienarbeit“ umfasst bei einem Leistungsumfang von in der Regel von 6 Std. pro Platz monatlich

**1 : 21,5
(1 Vollkraft für 21,5 Plätze)**

Die Personalschlüssel in der Grundbetreuung, der Erziehungs- und Hilfeplanung sowie in der Eltern- und Familienarbeit ergeben insgesamt einen Richtkorridor von

1 : 4,07 bis 1 : 3,35
(1 Vollkraft für 4,07 bis 3,35 Plätze)

- 3. Personalausstattung für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)**
(noch nicht vereinbart)

- 4. Personalausstattung für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)**
(noch nicht vereinbart)

Weitere Betreuungsangebote:

In Abschnitt 1 „Personalausstattung in den Bereichen der stationären Erziehungshilfe nach den §§ 27, 34, 35 und 41 SGB VIII und der stationären Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach §35a SGB VIII“ sollen die Personalkorridore und Personalmengen noch vereinbart und dann aufgenommen werden:

- Betreutes Jugendwohnen
- Jugendwohngemeinschaften
- Erziehungsstellen

Eckpunkte und Personalausstattung für das Leistungsangebot der Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII

Anlage 2.1 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 27.09.2016

1. Zielsetzung und Auftrag der Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll durch pädagogische und therapeutische Leistungen, durch soziales Lernen in der Gruppe, durch schulische Begleitung und Förderung und durch Elternarbeit die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und den Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in seiner Familie sichern.

Dies schließt die Versorgung des Kindes oder des Jugendlichen (z.B. durch Mittagessen) mit ein.

Zu den Kernaufgaben dieses Leistungsangebotes gehören

- der Erhalt und die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen zu seinem sozialen Umfeld
- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- die Mobilisierung der erzieherischer Ressourcen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- die schulische Integration und ggf. Vorbereitung auf das Berufsleben und
- die soziale Integration im Lebensfeld.

Zielgruppe des Leistungsangebots sind Kinder, Jugendliche und deren Familien, die in solch belasteter Situation leben, dass eine ambulante Hilfe (pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen) nicht ausreicht; die familiären Beziehungen sich aber noch als so tragfähig zeigen, dass ein Verbleib der Kinder/Jugendlichen in ihrer Familie mit entsprechender sozial- und heilpädagogischer Hilfestellung möglich erscheint. Voraussetzung für die Hilfe ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe

Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII sind ein regelmäßiges teilstationäres Angebot der Erziehungshilfe für das nach § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis erforderlich ist und eine Vereinbarungspflicht nach §§ 78a-g SGB VIII besteht.

Das Leistungsangebot der Tagesgruppen kann mit anderen, (wirtschaftlich) eigenständigen Leistungsangeboten der Jugendhilfe verbunden werden.

1. Die Größe der Tagesgruppe variiert zwischen 8-10 Plätzen. Die Öffnungszeit beträgt in der Regel 220 Öffnungstage mit einer durchschnittlichen Öffnungszeit von 5

Stunden täglich. Die Tagesgruppe ist in der Regel an 5 Tagen geöffnet und steht in dieser Zeit mit ihrem Leistungsangebot zur Verfügung.

2. Die Erziehungshilfe in einer Tagesgruppe erfolgt an Schultagen sowie an vereinbarten schulfreien Tagen und beinhaltet auch Ferienfreizeiten.
3. Die Leistungen in Tagesgruppen beinhalten verbindlich eine qualifizierte Arbeit mit den Eltern, der Familie sowie eine fallspezifische Arbeit im sozialen Umfeld (Lebensfeld).
4. Die Leistungen in Tagesgruppen beinhalten diagnostische und unterstützende Leistungen des Fachdienstes.
5. Die Betreuung und Hilfe erfolgt durch anerkannte Fachkräfte nach dem Fachkräftegebot des § 21 LKJHG.
6. Die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Regelleistungen incl. der Leistungen der Eltern- und Familienarbeit können nach dem Hilfebedarf der Familie/des jungen Menschen flexibel eingesetzt und erbracht werden. Die Grundbetreuung ist dabei zu gewährleisten.

3. Die Tagesgruppe in der Struktur des Rahmenvertrages SGB VIII für Baden-Württemberg

3.1 Regelleistungen

Die Regelleistungen der Tagesgruppen beinhalten:

1. Leistungen der **Grundbetreuung** (§ 6 Abs 2 Buchst. a RV), einschließlich sozialem Lernen und der Begleitung der schulischen Förderung des jungen Menschen
2. Leistungen der allgemeinen **Zusammenarbeit/Kontakte** mit den Eltern, zu Dritten, Schule und sozialem Umfeld (§ 6 Abs 2 Buchstabe b RV), die im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Grundbetreuung erbracht werden.
3. Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung** (§ 6 Abs 2 Buchst. c RV)
4. **Regelleistungen** (§ 6 Abs 2 Buchst. d RV)
5. **ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen** (§ 6 Abs. 2 Buchst. e RV)

Dazu gehören **gruppenbezogene Leistungen**, z. B:

- für verlängerte Öffnungszeiten,
- für eine angebotsspezifisch konzipierte sozialräumliche Ausrichtung der Tagesgruppe
- für Ferienfreizeiten

personenbezogene Leistungen,

- insbesondere Leistungen der qualifizierten Eltern- und Familienarbeit im Umfang von in der Regel 6 Stunden im Monat pro Familie¹. Diese sind auf Grund des gesetzlichen Auftrags verpflichtend zu vereinbaren.
- Sonstige personenbezogene Leistungen nach dem Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen Anlage 3 Ziffer 2.1 und 2.3 RV

¹ einschließlich notwendiger Zeiten der Vor- und Nachbereitung

3.2 Individuelle Zusatzleistungen

Neben Regelleistungen können **Individuelle Zusatzleistungen** nach Anlage 3 Ziffer 2.1 und 2.3 RV nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, sofern diese nicht bereits als ergänzende personenbezogene Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert wurden.

4. Personalausstattung für die Tagesgruppe

Für die Regelleistung nach § 6 Abs 2 RV werden folgende Personalschlüssel/Personalkorridore vereinbart:

1. Für **die Grundbetreuung** nach § 6 Abs 2 Ziffer a RV einschl. administrativer Tätigkeiten und für **Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte** nach § 6 Abs 2 Ziffer b RV insgesamt ein Personalkorridor von

1 : 5,7 bis 1 : 4,6

1 Vollkraft für 5,7 Plätze bis 4,6 Plätze

2. Für Leistungen der **Erziehungs- und Hilfeplanung und Diagnostik** nach § 6 Abs 2 Ziffer c RV, einschließlich damit verbundener **Regieleistungen des Fachdienstes** nach § 6 Abs 2 Ziffer d RV für Mitarbeiterberatung, Fortbildung und Supervision ein Personalkorridor von

1 : 42 bis 1 : 28 Plätze

1 Vollkraft für 42 Plätze bis 28 Plätze

3. Für **Regieleistungen** nach § 6 Abs 2 Ziffer d RV im Bereich

- Leitung

1 : 50

1 Vollkraft für 50 Plätze

- Verwaltung

1 : 40

1 Vollkraft für 40 Plätze

- Hauswirtschaft und Technik

1 : 20 bis 1 : 40 Plätze

1 Vollkraft für 20 Plätze bis 40 Plätze

4. Die Personalausstattung für **Leistungen der ergänzenden Betreuung/erg. Leistungen** nach § 6 Abs. 2 Ziffer e werden angebots- oder einrichtungsbezogen vereinbart.

5. Die Personalausstattung für die ergänzenden personenbezogenen Leistungen der qualifizierten Eltern- und Familienarbeit umfasst bei einem Leistungsumfang von in der Regel von 6 Std. pro Familie monatlich

1 : 21,5

1 Vollkraft für 21,5 Plätze

Die Personalschlüssel in der Grundbetreuung, der Erziehungs- und Hilfeplanung sowie der ergänzenden personenbezogenen Leistungen der qualifizierten Eltern- und Familienarbeit ergeben insgesamt einen Richtkorridor

**1 : 4,07 bis 1 : 3,35
von 1 Vollkraft für 4,07 bis 3,35 Plätze**

**Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg
vom 27.09.2016**

Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen

**gemäß § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages
nach § 78f SGB VIII**

**Anlage 3
zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

GLIEDERUNG

	Seite
1 Grundlagen der Inanspruchnahme	2
1.1 Anspruchsvoraussetzungen	2
1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen	2
2 Verzeichnis der Individuellen Zusatzleistungen	3
2.1 Individuelle therapeutische, heilpädagogische, psychologische und sozialpädagogische Zusatzleistungen	3
2.2 Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit und der Familientherapie nach allgemein anerkannten Verfahren und Konzepten	4
2.3 Individuelle Zusatzleistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung	4
3 Entgelte	5
4 Leistungsmodule	7
4.1 Module als zusammengefasste Individuelle Zusatzleistungen	7
4.2 Abrechenbarkeit von Entgelten bei Abwesenheit	7
5. Inkrafttreten	7
6. Beispiele zur Abrechenbarkeit	8

1 Grundlagen der Inanspruchnahme

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den Regelleistungen enthalten sind.

Individuelle Zusatzleistungen werden im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen und seiner Familie erforderlich ist. § 10 SGB VIII ist zu beachten. Individuelle Zusatzleistungen werden zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII vereinbart.

1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Individuellen Zusatzleistungen müssen notwendig, geeignet und allgemein fachlich anerkannt sein. Die Angebote sind auf den Bedarf des Einzelfalls abzustimmen und von persönlich und fachlich geeigneten Personen durchzuführen.

Individuelle Zusatzleistungen werden im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII vereinbart.

Im Hilfeplan sind

- der jeweilige Bedarf des Kindes oder Jugendlichen,
- das Ziel der Individuellen Zusatzleistungen,
- die notwendigen Leistungen,
- Umfang und Dauer und
- das beabsichtigte Ergebnis der Individuellen Zusatzleistungen

festzuhalten.

Werden Individuelle Zusatzleistungen von Personen erbracht, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Leistungserbringer stehen (Leistungsnehmer), sind diese vom Leistungserbringer zu beauftragen.

Der Leistungserbringer trägt die Verantwortung für die auftragsgemäße Abwicklung. Die leistungsrechtliche Abwicklung bleibt hiervon unberührt.

Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger in Form von Stellungnahmen zum Hilfeverlauf über die auftragsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistung.

1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen

Der öffentliche Jugendhilfeträger prüft, ob vorrangige Leistungsträger (z.B. Krankenkassen) in Anspruch zu nehmen sind und leitet diese Maßnahmen gemeinsam mit den Beteiligten ein.

§ 10 SGB VIII gilt entsprechend.

2 Verzeichnis der Individuellen Zusatzleistungen

Die Individuellen Zusatzleistungen sind in diesem Verzeichnis festgelegt.

Andere individuelle Zusatzleistungen können nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen vereinbart werden.

2.1 Individuelle therapeutische, heilpädagogische, psychologische und sozialpädagogische Zusatzleistungen

Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen sind wesentliche Bestandteile der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

So gehören auch therapeutische Verfahren zum Leistungsangebot. Der Einsatz von Therapien wird jedoch durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt. Der pädagogische Prozess soll durch (notwendige) therapeutische Leistungen unterstützt und gefördert werden.

Die Feststellung der geeigneten Therapie und ihres Umfangs macht diagnostische Verfahren erforderlich.

Therapien, die ausschließlich oder insbesondere der Heilung oder Linderung somatischer oder psychischer Störungen mit Krankheitswert dienen, sind nicht Leistungsbestandteil der Hilfe zur Erziehung. Solche Leistungen sind Gegenstand der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) oder anderer Sozialleistungsträger bzw. der Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII).

Individuelle Zusatzleistungen sind in diesem Bereich insbesondere:

- 1. Therapeutische Hilfen**
z.B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie, Spieltherapie, Reittherapie, Musiktherapie
- 2. Heilpädagogische Förderung**
z.B. heilpädagogische Übungsbehandlung, heilpädagogisches Werken, heilpädagogisches Reiten
- 3. Förderung der Motorik**
z.B. Psychomotorik, Körperarbeit
- 4. Rhythmik, Heileurythmie**
- 5. Sprachförderung, Logotherapie**
- 6. Entspannungs- und Konzentrationstraining**
z.B. Autogenes Training
- 7. sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen**
z.B. Anti-Aggressions-Training
- 8. über die allgemeine pädagogische Arbeit hinausgehende besondere pädagogische Leistungen bei akuter Fremd- und Selbstgefährdung (besondere Krisenintervention)**

2.2 Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit und der Familientherapie nach allgemein anerkannten Verfahren und Konzepten

Leistungen in der Zusammenarbeit mit Eltern sind zum einen Teil der Regelleistung (Kontaktpflege) und zum anderen ein Teil der Individuellen Zusatzleistung (zielgerichtete Eltern- und Familienarbeit; Familientherapie).

Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit und der Familientherapie umfassen die zielgerichteten, im Hilfeplan spezifisch zu vereinbarenden Beratungs- und Unterstützungs- und Therapieleistungen die sich auf den spezifischen Erziehungs- und Hilfebedarf des jungen Menschen in der Herkunftsfamilie beziehen, die zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie beitragen und/oder die positive Lebensbedingungen in der Familie und ihrem sozialen Umfeld erhalten oder schaffen.

Individuelle Zusatzleistungen im Bereich der Eltern- oder Familienarbeit oder Familientherapie werden nach allgemein anerkannten Verfahren und Konzepten geplant und durchgeführt.

Sie umfassen insbesondere:

1. Eltern- und Familienarbeit

z.B. Beratungs- und Unterstützungsarbeit in der Einrichtung oder in der Herkunftsfamilie

2. Familientherapie

z.B. systemische Familientherapie

3. Angebote der Eltern- und Familienbildung und Elterstrainings

z.B. Elternseminare oder -kurse, Trainingsprogramme

2.3 Individuelle Zusatzleistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung

- Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes zum 01.10.2005 wurde in § 10 Abs. 1 SGB VIII klargestellt, dass die Aufgaben der Schule durch das SGB VIII nicht berührt werden. Zu den Aufgaben der Schule gehört es, dafür zu sorgen, durch besondere Fördermaßnahmen Hilfe zu leisten. Leistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung durch die Jugendhilfe werden auf diesem Hintergrund durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt.
- Leistungen der Ausbildung und Beschäftigung sind ein ebenfalls wichtiger Beitrag zur Sozialisation benachteiligter Jugendlicher. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Formen der Kombination von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen entwickelt. § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verpflichtet im ambulanten wie stationären Bereich zur Vorhaltung von Hilfeformen, die die Hilfe zur Erziehung mit diesen Maßnahmen koppeln. Wenn keine Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB II oder III gewährt werden, ergeben sich Leistungsansprüche im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB VIII. Individuelle Zusatzleistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung umfassen auf diesem Hintergrund alle erzieherisch bedingten zielgerichteten Integrationshilfen für die Vorbereitung und stützende Begleitung von schulischen und beruflichen Ausbildungen. Dazu gehören auch auf den jungen Menschen bezogene Leistungen der Berufsfindung und Berufsvorbereitung sowie Leistungen der kontinuierlichen Zusammenarbeit und Abstim-

mung mit der externen Schule und dem externen Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetrieb.

Dazu gehören insbesondere:

- 1. Unterstützung zur Teilhabe und Sicherung des Schul- oder Berufsausbildungstages**
z.B. besondere Betreuung und Begleitung eines Schülers oder Auszubildenden im Verlauf des Schulbesuchs oder der Ausbildung
- 2. Unterstützung zur Erreichung eines ressourcenorientierten Schul- oder Berufsabschlusses**
z.B. Nachhilfe, Stütz- oder Fördermaßnahmen.

3 Entgelte

Das Entgelt für Individuelle Zusatzleistungen ist die leistungsgerechte Vergütung für individuelle, im Hilfeplan vereinbarte Leistungen im Einzelfall.

Die Entgelte für die Individuellen Zusatzleistungen sind in diesem Verzeichnis festgelegt.

Entgelte für Leistungsmodule nach § 11 Abs. 1b RV werden im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlung vereinbart.

Die hier genannten Entgeltspannen bilden den verbindlichen Rahmen für die Vereinbarung Individueller Zusatzleistungen, wenn die Individuellen Zusatzleistungen von Fachkräften entsprechend nachgenannter Qualifikationen erbracht werden. Werden Individuelle Zusatzleistungen von anderen Personen erbracht, können auch Stundensätze außerhalb der unten genannten Entgeltspannen vereinbart werden. Für die Berechnung der Stundensätze ist maßgeblich, welche die erforderliche Qualifikation für die Erbringung der Individuellen Zusatzleistung vereinbart wurde.

Mit den festgelegten Entgeltsätzen sind alle Aufwendungen des Leistungserbringers/Leistungsnehmers einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der notwendigen Leistungsdokumentation abgedeckt.

Die Entgelte werden in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe fortgeschrieben.

Es gelten folgende Entgeltspannen:

<u>Erforderliche Qualifikation</u>	ENTGELTSPANNE	
	Stundensatz	
	von EURO	bis EURO
<u>Sozialarbeiter/Sozialpädagoge</u> <i>(oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	39,69	58,98
<u>Erzieher/Jugend- u. Heimerzieher</u> <i>(oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	35,17	53,49
<u>Heilerziehungspfleger</u> <i>(oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	35,17	43,31
<u>Arzt</u> <i>(Facharzt f. Psychiatrie)</i>	52,23	81,57
<u>Psychologe</u>	52,23	70,27
<u>Psychotherapeut</u> <i>(oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	46,43	63,37
<u>Heilpädagogin</u> <i>(oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	37,21	52,87
<u>Logopäde</u> <i>(oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	33,65	42,66
<u>Lehrer</u> <i>(oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	45,26	63,37
<u>Beschäftigungstherapeut</u> <i>(oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	33,74	42,66

Diese Entgeltspannen gelten ab 01.05.2016 mit einer Mindestlaufzeit bis 30.04.2017.

Die Stundensätze sind auf der Grundlage des TVöD VKA berechnet. Die ermittelten Stundensätze beinhalten die Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers einschließlich pauschalierter Personalnebenkosten von 1,2%, Gemeinkosten mit 20% und Sachkosten (auch Fahrtkosten) mit 10%. Die Entgeltsätze sind Verrechnungseinheit für eine Arbeitsstunde (60 Minuten) bei Individualleistung einschl. Vor- und Nachbereitung.

Sie reduzieren sich bei Leistungen in der Gruppe entsprechend der Anzahl der Teilnehmer.

Je Teilnehmer reduziert sich der Stundensatz bei Leistungserbringung in der

Zweier-Gruppe auf	65%
Dreier-Gruppe auf	45%
Vierer-Gruppe auf	35%
Fünfer-Gruppe auf	30%

des Ausgangsstundensatzes.

Die Abrechnung der Individuellen Zusatzleistungen erfolgt zusammen mit dem Regelentgelt. Bei Abwesenheit (vgl. § 15 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII) können keine Individuellen Zusatzleistungen verrechnet werden.

* siehe Protokollnotiz Anlage 4.3

Die Vereinbarung von Entgelten für individuelle Zusatzleistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, ist nur bei besonderem Hilfebedarf möglich.

4 Leistungsmodule

Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Rahmenvertrag können Individuelle Zusatzleistungen pauschaliert und zu einem oder mehreren Leistungsmodulen zusammengefasst und vereinbart werden.

Leistungsmodule können befristet und auf einen abgrenzbaren Personenkreis begrenzt werden. Die jeweilige Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungsmodulen erfolgt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (RV § 6).

4.1 Module als zusammengefasste Individuelle Zusatzleistungen

Module sind zusammengefasste Individuelle Zusatzleistungen (IZL); sie unterliegen den Regularien der IZL.

Um künftig Abrechnungsprobleme zu vermeiden, empfiehlt die Kommission Kinder- und Jugendhilfe den Vertragsparteien, das Modul hinsichtlich seiner zeitlich abrechenbaren Form an dessen Charakter bzw. an der zu erbringenden Leistung auszurichten.

Werden Leistungsmodulen kalendertäglich erbracht, kann eine kalendertägliche Abrechnung vereinbart werden.

Bei Leistungsmodulen, die nicht kalendertäglich erbracht werden, können Monats- oder Leistungspauschalen vereinbart werden.

4.2 Abrechenbarkeit von Entgelten bei Abwesenheit

(siehe auch Beispiele unter 6.)

1. Stationäre Leistungsangebote

Ein Leistungsmodul ist zu bezahlen, wenn es vereinbart ist und in Anspruch genommen wird.

2. Tagesgruppen

Ein Leistungsmodul ist zu bezahlen, wenn es vereinbart ist und in Anspruch genommen wird.

3. Schule und Ausbildung

Ein Leistungsmodul ist zu bezahlen, wenn es vereinbart und in Anspruch genommen wird.

5 Inkrafttreten

Das Leistungsverzeichnis tritt am 01.01.2017 in Kraft.

6. Beispiele zur Abrechenbarkeit von Modulen bei Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen (Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 27.09.2016)

Zur Abrechnung von Leistungsmodulen nach Anlage 3 RV können Stundensätze, kalendertägliche Entgeltsätze, Wochen- oder Monatspauschalen oder Leistungspauschalen in der Entgeltvereinbarung vereinbart werden.

Die vereinbarte Abrechnung soll sich dabei an der zu erbringenden Leistung bzw. am vereinbarten Rhythmus der Leistungserbringung ausrichten
(z.B. kalendertägliche Abrechnung nur bei Modulen, die auch kalender- oder leistungstäglich erbracht werden)

Leistungsbereich	Modulbeispiel	vereinbarte und tatsächliche Erbringung (Beispiele)	vereinbarte Abrechnungsform	Abrechnungsmöglichkeit bei Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen
stationäre Leistungsangebote (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a-e Rahmenvertrag)	Elternarbeit	a) 2 x pro Monat b) 2 x pro Monat c) 1 x pro Woche d) 15 Einheiten (ggf. auf Zeitraum bezogen, Jahr, Monat ...)	a) kalendertägl. Entgeltsatz (365 Tage) b) wöchentlich (Wochenpauschale) c) monatlich (Monatspauschale) d) Leistungspauschale oder Stundensatz	a) abrechenbar, wenn Elternarbeit auch in Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen erbracht wird b) ja, wenn innerhalb der Woche geleistet c) ja, wenn innerhalb des Monats geleistet d) ja, wenn geleistet
Stationäre / Teilstationäre Leistungsangebote	z.B. Vormittagsbetreuung für Schulverweigerer als Modul, nicht in die Regelleistung integriert	an Schultagen	a) schultägl. Entgeltsatz (185Tage)	Keine
	Weitere Leistungen aus dem IZL-Verzeichnis als ergänzende Leistung in die Regelleistung integriert, z.B. Therapeutische Einzelgespräche	Siehe § 6 –Abs. 2 e RV die Leistung wird damit zum Bestandteil der Regelleistung und ist kein Modul	täglich, da Bestandteil der Regelleistung und des Regelentgeltes	es gelten die Regelungen zur Abwesenheit gem. Rahmenvertrag
	z.B. Reittherapie als Modul, nicht in die Regelleistung integriert	a) 2 x pro Monat b) 2 x pro Monat c) 1 x pro Woche d) 15 Einheiten (ggf. auf Zeitraum bezogen)	a) kalendertägl. Entgeltsatz (365 Tage) b) wöchentlich (Wochenpauschale) c) monatlich (Monatspauschale) d) Leistungspauschale oder Stundensatz	a) keine, es gelten die Regelungen zur Abwesenheit gem. Rahmenvertrag b) ja, wenn innerhalb der Woche geleistet c) ja, wenn innerhalb des Monats geleistet d) ja, wenn geleistet

Mehraufwand bei konzeptionsbedingten Leistungen

Anlage 4.1 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 27.09.2016

Zur Sicherung des **Mehraufwandes für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Fachdienst bei konzeptionsbedingten Leistungen** wurde vereinbart:

1. Überschreiten die Aufwendungen für konzeptionsbedingte Leistungen des Angebotes 5% der Personalkosten der entsprechenden Regelleistung, wird für die darüber hinausgehenden Leistungen der konzeptionsbedingte Mehraufwand für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Fachdienst angebotsbezogen vereinbart. Dabei sollten insbesondere die Ausgestaltung des konzeptionsbedingten Angebots, die Personalmenge und die Betreuungsintensität berücksichtigt werden.
2. Wenn die Aufwendungen für konzeptionsbedingte Leistungen im jeweiligen Angebot bis zu 5 % der Personalkosten der entsprechenden Regelleistung lagen, sind sie mit den Personalschlüsseln der Regelleistung abgegolten.

Gemeinsame Erklärung zu § 6 Abs. 2 Buchst. f) und g) dieses Rahmenvertrages

Anlage 4.2 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

Die Finanzierungsverantwortung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (früher Schulen für Erziehungshilfen) ist nicht abschließend geklärt. Die Kommission Kinder- und Jugendhilfe erwartet vom Land eine umfassende Finanzierung dieser Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, ohne dass das Defizit durch die Kinder- und Jugendhilfe zu tragen ist.

Bis zu einer abschließenden Klärung werden die Entgeltanteile, wie im Rahmenvertrag verankert, weiterhin als Bestandteile der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angesehen. Unabhängig davon bleibt die Möglichkeit einer erneuten gerichtlichen Klärung bei geeigneter Fallkonstellation.

Bezüglich der Berufsausbildung am Heim werden die noch zu treffenden Absprachen mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit noch berücksichtigt.

**Protokollnotiz zum Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe
vom 07.03.2008**

**zur Anlage 3 „Individuelle Zusatzleistungen“
zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016**

Anlage 4.3 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg

1. Bei der Berechnung der Stundensätze wurde eine Jahresarbeitszeit von 1.582 Stunden zu Grunde gelegt. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass dies keine präjudizierende Auswirkung auf andere Rechtsbereiche hat (siehe Anlage 1 RV).
2. Bei der Vereinbarung „Individueller Zusatzleistungen“ und der damit verbundenen Vergütungssätze sind die §§ 5 und 13 des Rahmenvertrages zu beachten.
3. Die Verbände der Leistungserbringer verweisen darüber hinaus auf das Prinzip leistungsgerechter Entgelte und erklären, dass insbesondere die kirchlichen Träger, aufgrund ihrer tariflichen Bindung innerhalb des Entgeltkorridors Stundensätze i.d.R. nur im oberen Bereich der Entgeltspannen vereinbaren werden.

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Anzahl Gruppen mit insgesamt Anzahl Plätzen,
davon

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse,

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an Anzahl Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von Anzahl Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen
Text

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

in Form folgender personenbezogener Leistungen

Text

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)
4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)
5. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Text
2. Text
3. Text
4. Text

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte,
einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten
Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung

0,00 VK

Ergänzende Leistungen

0,00 VK

Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst

0,00 VK

Regieleistungen

Leitung

0,00 VK

Verwaltung

0,00 VK

Hauswirtschaft

0,00 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

Text

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

Text

im Aufnahmealter ab Zahl Jahren

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Text

Nicht aufgenommen werden junge Menschen Text

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen / gruppenübergreifenden (Nichtzutreffendes streichen) Nachtbereitschaft,
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen, außer Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung)
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
 - Text
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen

- Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
- Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
- Text

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

Text

personenbezogene Leistungen sind

Text

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot

- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfskonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes
- Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des

pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Text

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Text

Text

Text

Text

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem
Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-
Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

für das Leistungsangebot

Tagesgruppen

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
2. Teilstationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII,

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Anzahl Gruppen mit insgesamt Anzahl Plätzen,
davon

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse,

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an Anzahl Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von durchschnittlich Zahl Stunden/Tag geöffnet. Die Tagesgruppe ist in der Regel an Zahl Tagen/Woche geöffnet und steht in dieser Zeit mit ihrem Leistungsangebot zur Verfügung¹.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 a RV)
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen** (§ 6 Abs. 2 e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

1. Ferienfreizeiten
2. Text

in Form folgender personenbezogenen Leistungen

1. qualifizierte Eltern- und Familienarbeit (verpflichtend)
2. Text

¹ s. Anlage 2.1 (2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe)

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern diese nicht als ergänzende personenbezogene Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. **Text**
2. **Text**

§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 0,00 VK |
| 2. Ergänzende Leistungen | 0,00 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung, Fachdienstleistungen | 0,00 VK |
| 4. Regieleistungen | |
| 5. Leitung | 0,00 VK |
| 6. Verwaltung | 0,00 VK |
| 7. Hauswirtschaft | 0,00 VK |

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Hilfe zur Erziehung in unseren Tagesgruppen unterstützt durch pädagogische und therapeutische Leistungen, durch soziales Lernen in der Gruppe und durch schulische Begleitung und Förderung sowie durch Elternarbeit die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen und ermöglicht so den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie. Dies schließt die Versorgung des Kindes oder des/der Jugendlichen mit ein.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- die Mobilisierung der erzieherischer Ressourcen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- der Erhalt und die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen zu seinem sozialen Umfeld
- die schulische Integration und ggf. Vorbereitung auf das Berufsleben und
- die soziale Integration im Lebensfeld.
- Text

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppe des Leistungsangebots sind Kinder, Jugendliche und deren Familien, die in solch belasteter Situation leben, dass eine ambulante Hilfe (pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen) nicht ausreicht; die familiären Beziehungen sich aber noch als so tragfähig zeigen, dass ein Verbleib der Kinder/Jugendlichen in ihrer Familie mit entsprechender sozial- und heilpädagogischer Hilfestellung möglich erscheint. Voraussetzung für die Hilfe ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen im Aufnahmealter ab Zahl Jahren mit folgender Indikation:

Text

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst folgende Leistungen:

- Betreuung an den 185 Schultagen und Zahl schulfreien Tagen, insgesamt Zahl Öffnungstagen mit einer Öffnungszeit von durchschnittlich Zahl Stunden²
- Betreuung, Erziehung und Förderung in der Gesamt- und Teilgruppe,
- Versorgung (Mittagessen, Imbiss) während der Betreuungszeiten
- Gestaltung des Alltags in der Tagesgruppe, Entwicklung von Alltagsstrukturen
- Gestaltung von Freizeit-, Sport- und Spielangeboten, Festen, Ferienfreizeiten, erlebnispädagogischen Angeboten
- Sozialpädagogische Leistungen in der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen, sowie im hauswirtschaftlichen, versorgenden Bereich
- Soziales Lernen, Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen.
- Begleitung und Unterstützung bei Hausaufgaben, Förderung der schulischen Entwicklung,
- Betreuung und Begleitung eines Schülers oder Auszubildenden im Verlauf des Schulbesuchs oder der Ausbildung, Bearbeiten von Schulängsten, Aufarbeiten von Schulproblemen
- Leistungen zur Sicherung des Kinderschutzes sowie der Kinderrechte und Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Gruppenalltag

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

1. Ferienfreizeiten

Text

² s. Anlage 2.1 (2. Inhalte und Leistungen der Tagesgruppe)

2. Text

Text

personenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot umfassen

1. Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit (verpflichtend)

in Form von Beratungsgesprächen und Unterstützungsarbeit in der Herkunftsfamilie oder in der Einrichtung im Umfang von durchschnittlich 6 Std. pro Monat und Familie.

Diese beinhaltet insbesondere:

Text

2. Text

Text

3. Zusammenarbeit, Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie umfasst folgende Leistungen:

- Allgemeine Kontaktpflege, situationsbedingte Alltagskontakte
- Aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
- Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen.
- Text

Die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld umfasst

- allgemeine Kontakte mit dem sozialen Umfeld der Familie, z.B. Verwandtschaft, Nachbarschaft, Vereinen im Hinblick auf die Herstellung von Bezügen zum Lebensfeld
- allgemeine Zusammenarbeit mit der Schule
- allgemeine Kontaktpflege und Vereinen etc.
- Einbindung vorhandener lokale Strukturen in die Arbeit der Tagesgruppe
- Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialraum vor Ort
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Text

Diese Leistungen werden im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tagesgruppe mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfskonzeptes

*(Die Aufzählung entspricht einem Personalschlüssel von 1:28.
Bei Herausnahme von Leistungen verringert sich der Schlüssel entsprechend)*

Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur.
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes
- Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft.

Bewirtschaftung der Gruppen- und Funktionsräume, Speiseversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung, Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Text

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste

Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte

Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort, Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Qualitätsentwicklungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen

dem örtlichen Träger der Jugendhilfe
(Leistungsträger)

Name

Straße

PLZ Ort,

dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

(Leistungsangebot)

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der getroffenen Leistungsvereinbarungen gilt diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung für folgende Leistungsangebote:

1. (Text)
2. (Text)

§ 2 Ziel und Auftrag der Qualitätsentwicklung

1) Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame und kontinuierliche Aufgabe des Träger der Einrichtung und des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe. Sie orientiert sich an den in § 3 benannten Qualitätsgrundsätzen.

Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen sie Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickeln sie Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, wenden diese an, überprüfen diese regelmäßig und entwickeln diese weiter. Dazu zählen insbesondere auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

(3) Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern befördern. Sie sind prozessorientiert und sollen so gestaltet werden, dass die beteiligten Träger die Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lern- und Handlungsfeld zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ansehen. Sie wird zu einem zentralen Thema vor Ort sowie zum regelhaften Bestandteil professionellen Handelns und professioneller Reflexion. Sie bildet somit auch eine Schnittfläche mit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeplanung.

(4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

§ 3 Qualitätsgrundsätze

Die Grundsätze der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung basieren auf aktuellen Erkenntnissen zum Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Sie orientieren sich insbesondere an folgenden Grundsätzen:

- Die Qualitätsentwicklung zielt auf Qualitätsbewertung mittels evaluativer Verfahren im Sinne einer systematischen Überprüfung, Reflexion und Bewertung von Verfahrensstandards sowie zur Bewertung von sozialpädagogischen Prozessen und deren Ergebnissen anhand gemeinsam definierter Qualitätskriterien.
- Qualitätsentwicklung soll die gemeinsame Praxis produktiv begleiten und diese nicht durch Aufwand und Komplexität behindern.
- Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen angemessen sein, den Aufwand der Beteiligten jedoch begrenzt halten. Sie sollen den achtsamen Dialog zwischen örtlichem und freiem Träger ermöglichen, fördern und auf Kontinuität ausgerichtet sein.
- Sie sollen so gestaltet werden, dass die Qualitätsentwicklung als transparentes Lern- und Weiterentwicklungsfeld mit einem möglichst lernoffenen Klima an-ge-se-

hen wird. Dies erfordert eine Verfahrensdynamik und einen achtsamen Qualitätsdialog, die den beteiligten Organisationen „geschützte Räume“ zugesteht.

§ 4 Bewertung und Darlegung der Qualitätsentwicklung und der Qualität der Leistungsangebote

(1) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Bericht zur Qualitätsentwicklung (siehe § 9 Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg).

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, für welchen Bewertungszeitraum die Qualitätsentwicklungsberichte vom freien Träger jeweils erstellt, in welchem Rhythmus die Qualitätsentwicklungsdialoge geführt werden. Das Auswertungsprotokoll wird vom örtlichen Träger der Jugendhilfe erstellt. In diesem werden die Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die diskutierten Qualitätskriterien dokumentiert.

Rhythmus der Qualitätsentwicklungsdialoge und Bewertungszeitraum der Qualitätsentwicklungsberichte:

Text

§ 5 Maßnahmen und Verfahren der Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner treffen auf der Grundlage der in § 3 beschriebenen Qualitätsgrundsätze Absprachen über die konkreten Maßnahmen und Verfahren der gemeinsamen Qualitätsentwicklung, vereinbaren diese im Rahmen der Auswertungsprotokolle Qualitätsentwicklungsdialogs und schreiben diese fort.

§ 6 Laufzeit

Die Vereinbarung gilt ab (Datum)

Die Vereinbarung ist frühestens kündbar zum Ablauf (Datum)

Ort, Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung